

## **Leistungsbewertung im 2. Halbjahr Schuljahr 2019/20**

*Ausgehend vom Schreiben der Senatsverwaltung zum Thema „Bewertung“ vom 23.4.2020 haben sich die Leitungen der Fachbereiche am 13.05. gemeinsam mit der Schulleitung beraten, wie aktuell die Bewertung von Leistungen der SuS mit Blick auf die Erstellung der Zeugnisse umzusetzen ist.*

*Folgende Hinweise wurden erarbeitet und für die schulinterne Umsetzung einstimmig beschlossen:*

### **Bewertung allgemein:**

1. Die Grundorientierung für eine Bewertung bildet die Zeugnisnote des 1. Halbjahres.
2. Es muss geprüft werden, ob im Zeitraum 10.02. bis 16.03.2020 Leistungen erbracht wurden, die bewertet werden können.
3. Es muss geprüft werden, inwieweit im Bereich des Homeschoolings Leistungen erbracht wurden. Dabei müssen Lehrkräfte im Rahmen ihres pädagogischen Ermessensspielraums entscheiden, ob Leistungen aus dem Homeschooling in die „sonstigen Leistungen“ einfließen und bewertet werden können. Eine Bewertung darf keine Verschlechterung der Halbjahresnote ergeben.
4. In jedem Fall ist die Bewertung oder der Grund der Nichtbewertung zu dokumentieren, um im Falle eines Widerspruchs oder einer Beschwerde argumentieren zu können.

### **Klassenarbeiten:**

1. In den Klassenstufen 3 und 4 startete der Präsenzunterricht nach dem 11.05.2020. Es werden daher in der Zeit des Präsenzunterrichts keine Klassenarbeiten geschrieben. Das Schreiben einer Klassenarbeit ist in diesen Klassenstufen gemäß dem Rundschreiben der Senatsverwaltung vom 23.04. pädagogisch nicht vertretbar.
2. In den Klassenstufen 5 und 6 startete der Präsenzunterricht vor bzw. am 11.05.2020. In Klassenstufe 5 wird mit Blick auf die Förderprognose im nächsten Schuljahr mindestens eine Klassenarbeit pro Hauptfach (M, D, E, Nawi, Gewi) im 2. Schulhalbjahr 2019/20 geschrieben. Als Klassenarbeiten können auch Projektarbeiten aus dem Homeschooling bewertet werden. Ebenso ist es möglich, Lapbooks, Portfolios oder schriftliche Teile von Präsentationen als Klassenarbeit zu bewerten.
3. In Klassenstufe 6 sollte das Schreiben einer Klassenarbeit angeboten werden, wenn die Vorbereitung der Klassenarbeit in der Zeit vom 10.02. bis 16.03.2020 fast abgeschlossen war und der Präsenzunterricht nur eine Auffrischung des bereits Gelernten darstellt.
4. Auch bei der Bewertung der Klassenarbeiten ist zu berücksichtigen, dass sie bei der Berechnung der Gesamtnote keine Verschlechterung der Zeugniszensur bewirken dürfen.

### **Zeugnisse:**

Für die Erstellung der Zeugnisse wird es alsbald möglich eine separate Information durch die Schulleitung geben, die alle bis dahin geltenden Richtlinien für die Erstellung von Zeugnissen zusammenfasst und die üblichen „Anmerkungen zum Zeugnis“ in einem „Max-Mustermann-Zeugnis“ darstellt.

Bis heute gelten bereits als sichere Informationen:

- a) Auch bei Unterschreiten der grundsätzlich erforderlichen Anwesenheit (s. GsVo §19 Abs. 8 6/8 Wochen) kann eine Zeugnisnote gebildet werden.
- b) Die Berechnung der Gesamtzensur auf dem Endjahreszeugnis beruht auf den durch die Fachbereiche beschlossenen Gewichtungen zwischen schriftlichen und mündlichen Leistungen. (s. Anlage).
- c) Zu schriftlich erbrachten Leistungen zählen:
  - Klassenarbeiten
  - Lernerfolgskontrollen
  - Laborjournale
  - Lapbooks
  - Portfolios
  - Lesetagebücher
  - Projektarbeiten



- d) Die Endjahreszensur darf nicht schlechter als die Halbjahreszensur sein.
- e) Bei Indikatorenzeugnissen kann bei nicht vermittelten Lerninhalten der entsprechende Lernbereich mit „n.v.“ (nicht vermittelt) dokumentiert werden.
- f) Die Abgabe der Zeugnisse zur Unterschrift bei der Schulleitung erfolgt spätestens am 15.06.2020.

*In einem Schreiben der Senatsverwaltung vom 14.05.2020 gibt es weitere relevante Hinweise, die bei der Erstellung der Zeugnisse unbedingt zu beachten sind:*

1. Die Zeugnisse erhalten grundsätzlich keine Bemerkung, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zeitweise nicht stattgefunden hat (kein Corona-Hinweis!).
2. Für den Zeitraum der Unterbrechung des Unterrichtsbetriebs werden keine Fehlzeiten ausgewiesen. Auch für das Lernen zu Hause werden keine Fehlzeiten ausgewiesen.
3. Bei Schülerinnen und Schülern, die nach Wiederbeginn des Präsenzunterrichts ohne Vorliegen einer Befreiung den Schulbesuch versäumen, weil Eltern sie Gesundheitsgefahren ausgesetzt sehen, obwohl sie keiner Risikogruppe angehören, sind die Fehlzeiten grundsätzlich als unentschuldig im Zeugnis auszuweisen.
4. Um zu verhindern, dass alle Schülerinnen und Schüler einer Schule gleichzeitig im Schulgebäude anwesend und die Distanzvorgaben schwer einzuhalten sind, können die Zeugnisse (sukzessive) bereits ab dem 22. Juni 2020 ausgegeben werden, in der Regel am letzten Tag des Präsenzunterrichts der jeweiligen Schülerinnen und Schüler. Dabei ist zu beachten, dass die Zeugnisse gemäß Nummer 6 Absatz 5 AV Zeugnisse auch dann auf den letzten (regulären) Unterrichtstag des Schuljahres datiert werden (24. Juni 2020), wenn Schülerinnen und Schüler ihren individuell letzten (tatsächlichen) Unterrichtstag davor absolviert haben. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann ein Zeugnis ausnahmsweise noch früher ausgegeben werden.
5. Fächer, die wegen Unterrichtsausfalls nicht bewertet werden können, werden im Zeugnis mit „n.e.“ (nicht erteilt) ausgewiesen, keinesfalls mit „o.B.“ (ohne Beurteilung). Abweichend von Nummer 5 Absatz 4 AV Zeugnisse entfällt die Begründungspflicht, warum der Unterricht ausgefallen ist. Nicht bewertete Fächer werden zur Berechnung der Durchschnittsnote nicht herangezogen.
6. Sofern in der Primarstufe pandemiebedingt keine Radfahrprüfung absolviert werden konnte oder es Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 3 nicht möglich war, ein Schwimmbadzeichen zu erwerben, weil kein oder zu wenig Schwimmunterricht stattfand, erhält das Zeugnis folgende Bemerkung:
  - a) „Die Radfahrprüfung wurde wegen der Einschränkungen im Schulbetrieb nicht durchgeführt.“
  - b) „Schwimmunterricht wurde wegen Schließung der Schwimmbäder nicht/nur eingeschränkt erteilt.“

*Die Schulleitung wird in den nächsten Tagen prüfen, wie unter den unter Punkt 4 genannten Bedingungen die Zeugnisausgabe an unserer Schule durchgeführt werden kann.*

*Nach Recherche im Vertretungsplan gibt es an unserer Schule kein Fach, das den Punkt 5 des Senatsschreibens erfüllt. Sollte es im Einzelfall andere Einschätzungen zu nicht erteiltem Unterricht geben, ist bitte vor Schreiben des Zeugnisses Rücksprache mit der Schulleitung zu halten.*



**Anlage:**

Gewichtung Leistungsanteile mündlich/schriftlich in den einzelnen Fächern für die Berechnung der Gesamtzensur in %:

	D	Ma	GeWi	NaWi	SU	E	Mu	BK	Sport
mündlich	50	75	75	75	75	75	50	Mittelwert aller Leistungen	*2
schriftlich	50 *1	25	25	25	25	25	50		

1. Im Fach Deutsch wird nur die Gesamtzensur erteilt. Die 5 Teilbereiche werden entwertet.
2. Der Zensur im Sportunterricht liegt die Sportnote des 1. Halbjahres zugrunde. Zensuren aus der Zeit des Präsenzunterrichts vom 10.02. bis 16.03.2020 können (soweit vorhanden) in die Gesamtnote einberechnet werden, dürfen aber keine Verschlechterung derselben ergeben.

Höroid  
Schulleiter

